

# Mitteilungen

Jahrgang 2023 / Nr. 65 vom 25. September 2023

Der Senat hat in der Sitzung vom 12.09.2023 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**266. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „International Business“ (CP)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

**267. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „International Business“ CP**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**268. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „International Business“ CP**

**269. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Emerging Technologies (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

**270. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Emerging Technologies (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**271. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Emerging Technologies (Certified Program)“**

**272. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Game-based Education (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

**273. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Game-based Education (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**274. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Game-based Education (Certified Program)“**

**275. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

**276. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**277. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“**

**278. Ergänzung zur Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien**

## **266. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „International Business“ (CP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

### **§ 1. Studienziele**

Das Certified Program „International Business“ (CP) richtet sich an Manager\_innen und Führungskräfte international orientierter Unternehmen. Es hat das Ziel, Studierenden eine forschungsgeleitete und zugleich praxisorientierte Weiterbildung für das Management von international orientierten Unternehmen zu bieten. Neben einer soliden Basis an theoretischen Grundlagen wird besonders Wert auf den funktions- und industrieübergreifenden Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden, sowie auf das Sammeln von internationaler Erfahrung im Rahmen einer Studienreise gelegt.

Studierende sollen im Rahmen dieses Studiums darauf vorbereitet werden, aktuelle Herausforderungen des internationalen Wirtschaftens zu erkennen und Lösungsstrategien für diese zu entwickeln. Dazu zählt unter anderem der erfolgreiche Umgang mit neuartigen Fragestellungen zu geopolitischen Entwicklungen, interkultureller und diversitätsorientierter Führung, internationalem Recht, globaler Lieferketten und internationalem Finanzmanagement.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent\_innen des Studiums „International Business“ (CP) sind in der Lage,

- Strategien in einem dynamischen globalen Geschäftsumfeld zu entwickeln,
- ihren Führungsstil in Bezug auf die Diversitätsansprüche internationaler Unternehmen kritisch zu reflektieren,
- Rechtsfragen vor dem Hintergrund unterschiedlicher unternehmensrechtlicher Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Kontext zu lösen,
- die Vor- und Nachteile verschiedener Formen von Streitbeilegung im internationalen Geschäftskontext abzuwägen,
- internationale Finanzmärkte und Wechselkursrisiken zu bewerten,
- die Chancen und Risiken globaler Wertschöpfungsketten abzuwägen, sowie
- zentrale Theorien des „International Managements“ auf den Praxiskontext zu übertragen.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt im Blended Learning Modus. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Studium dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

### **§ 4. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator\_in.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „International Business“ (CP) gelten:

- (1) Ein abgeschlossenes inländisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Die qualifizierte Berufserfahrung ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen, oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Die qualifizierte Berufserfahrung ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu beurteilen,

sowie in allen Fällen

- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

### § 8. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „International Business“ (CP) besteht aus vier Pflichtmodulen und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Module	ECTS-Punkte
International Leadership and Business Dynamics*, **	6
International and European Business Law	6
International Finance and Supply Chain Dynamics**	6
International Study Trip	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

\* Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity

\*\* Modul mit Inhalten zu SDG

### § 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Prüfungen über die vier Pflichtmodule in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 12. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **267. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „International Business“ CP**

### **(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „International Business“ CP und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.09.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **268. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „International Business“ CP**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „International Business“ CP wird mit € 6.900,-- festgelegt.

## **269. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Emerging Technologies (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

### **§ 1. Studienziele**

Das Studium richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich „Emerging Technologies“.

Im Studium sollen Studierende Kompetenzen im Bereich „Emerging Technologies“ unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungspotentialen in der beruflichen Praxis und wissenschaftlichen Forschung erwerben. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen, und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf individuell zu entwickelnde Problemstellungen mit maßgeblichem Bezug zum Bereich „Emerging Technologies“ angewandt.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Emerging Technologies“ und können diese im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf eine individuell zu entwickelnde Problemstellung (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld) anwenden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- **Gesellschaftliche Dimensionen von „Emerging Technologies“:** Studierende können die allgemeinen gesellschaftlichen Auswirkungen, Potentiale und Gefahren von „Emerging Technologies“ kritisch reflektieren.
- **Aktuelle Anwendungsbereiche von „Emerging Technologies“:** Studierende können aktuelle Entwicklungen in potenziell besonders weitreichenden „Emerging Technologies“ bewerten.
- **Individuelle Problemstellungen im Bereich „Emerging Technologies“:** Studierende können das Themenfeld „Emerging Technologies“ (unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Perspektiven und mit Blick auf die eigene gegenwärtige oder angestrebte berufliche Praxis) wissenschaftlich beforschen und/oder praktisch erweitern.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 4. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator\_in.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR- Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung  
Krems.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

#### **§ 8. Aufbau und Gliederung**

Module		ECTS-Punkte
AGS-M-EMT-1	Emerging Technologies & Society*	9
AGS-M-EMT-2	Emerging Technologies: Recent Developments	9
AGS-M-EMT-RPP	Research/Practice Project Emerging Technologies**	6
<b>Summe</b>		<b>24</b>

\* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

\*\* Modul zur Internationalisierung

#### **§ 9. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

### **270. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Emerging Technologies (Certified Program)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Emerging Technologies (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.09.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

### **271. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Emerging Technologies (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Emerging Technologies (Certified Program)“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

## **272. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Game-based Education (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

### **§ 1. Studienziele**

Das Studium richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich „Game-based Education“.

Im Studium sollen Studierende Kompetenzen im Bereich „Game-based Education“ unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungspotentialen in der beruflichen Praxis und wissenschaftlichen Forschung erwerben. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen, und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf individuell zu entwickelnde Problemstellungen mit maßgeblichem Bezug zum Bereich „Game-based Education“ angewandt.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Game-based Education“ und können diese im Rahmen eines Forschungs- bzw. Praxisprojekts auf eine individuell zu entwickelnde Problemstellung (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld) anwenden.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- **Aspekte und Dimensionen der Game-based Education:** Studierende können die sozio-kulturellen Implikationen des Themenfelds „Game-based Education“ kritisch reflektieren.
- **Anwendungen des Game-based Learning:** Studierende können analytische, gestalterische und didaktische Kompetenzen im Rahmen von Game-based Learning Projekten anwenden.
- **Individuelle Problemstellungen der Game-based Education:** Studierende können das Themenfeld „Game-based Education“ (unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Perspektiven und mit Blick auf die eigene gegenwärtige oder angestrebte berufliche Praxis) wissenschaftlich beforschen und/oder praktisch erweitern.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 4. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der/die Koordinator\_in.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR- Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung  
Krems.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

#### **§ 8. Aufbau und Gliederung**

Module		ECTS-Punkte
AGS-M-EDU-1	Key Aspects of Game-based Education	3
AGS-M-EDU-2	Socio-Cultural Dimensions of Game-based Education *	6
AGS-M-EDU-3	Game-based Learning	9
AGS-M-EDU-RPP	Research/Practice Project Game-based Education **	6
<b>Summe</b>		<b>24</b>

\* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

\*\* Modul zur Internationalisierung

#### **§ 9. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

### **273. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Game-based Education (Certified Program)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Game-based Education (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.09.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

### **274. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Game-based Education (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Game-based Education (Certified Program)“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

## **275. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG**

### **§ 1. Studienziele**

Das Studium richtet sich an Personen, die ihren wissenschaftlichen Methodenmix um jene Methoden erweitern wollen, welche in den Geistes-, Kunst- und Kulturwissenschaften zur Anwendung kommen. Dazu zählen einerseits Absolvent\_innen von Studienrichtungen aller Fachbereiche, die im Sinne interdisziplinärer bzw. transdisziplinärer wissenschaftlicher Tätigkeit ein Verständnis geistes-, kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden erwerben, erweitern oder vertiefen wollen; andererseits werden damit Personen angesprochen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Institutionen des Kunst- und Kulturschaffens/-lebens zu tun haben, und durch das Studium wichtige Schnittstellenkompetenzen aufbauen bzw. erwerben wollen.

Über die Auseinandersetzung mit spezifischen Methoden hinaus soll dabei ein allgemeines Bewusstsein für Bedeutung und Funktion fachspezifischer Methoden sowie für den Stellenwert eines reflektierten Methodenbewusstseins für die Konstitution geistes-, kunst- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen gefördert werden.

Dadurch sollen Studierende dazu befähigt werden, die spezifischen Anwendungspotentiale geistes-, kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden für ihre eigene berufliche Praxis und/oder wissenschaftliche Forschung zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

### **§ 2. Qualifikationsprofil**

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld).

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- Studierende können Methoden wissenschaftlicher Textproduktion für kunst- und kulturwissenschaftliche Arbeit anwenden.
- Studierende können digitale Werkzeuge für kunst- und kulturwissenschaftliches Arbeiten zielgerichtet anwenden.
- Studierende können Forschungsfragen auf Grundlage kritischer Ansätze in den Kulturwissenschaften entwickeln.
- Studierende können Forschungsdesigns aufbauend auf inter- und transdisziplinären Methoden entwerfen.
- Studierende können kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden des Umgangs mit Quellen und der Quellenkritik kritisch reflektieren.

### **§ 3. Studienform und Dauer**

Das Studium dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

#### § 4. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife und
- (2) mehrjährige Berufserfahrung sowie
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

#### § 8. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
DKK-MET-M-1	Academic Writing (for Arts & Cultural Studies) / Wissenschaftliches Schreiben (in den Kunst- und Kulturwissenschaften)	3
DKK-MET-M-2	Digitale Kompetenzen in den Kunst- und Kulturwissenschaften/ Digital Competencies for Arts & Cultural Studies	3
DKK-MET-M-3	Critical Perspectives*	3
DKK-MET-M-4	Inter- und Transdisziplinäre Methoden in den Kunst- und Kulturwissenschaften / Inter- and Transdisciplinary Methods in Arts & Cultural Studies	3
DKK-MET-M-5	Quellenkritik und Media Literacy / Source Analysis and Media Literacy	3
<b>Summe</b>		<b>15</b>

\* Modul mit Inhalten zu Gender & Diversity

#### § 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, eventuell in Form von Teilleistungen über die Kurse.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **276. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.09.2023 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **277. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“ wird mit € 1.500,-- festgelegt.

## **278. Ergänzung zur Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien**

Die Verordnung des Weiterbildungsstudiums „Natural Medicine, MSc“, SKZ 524, welches an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet ist, wurde durch Beschluss des Senats vom 09.05.2023, veröffentlicht in MBL 34/2023, per 30.09.2023 aufgehoben und das Studium durch das Rektorat per 30.09.2023 aufgelassen.

Der Senat hat in der Sitzung vom 12.09.2023 die Aufhebung der o.a. Verordnung auf 30.03.2025 verlängert. Das Rektorat hat die Auflassung bis zum 30.03.2025 verlängert.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe  
Vorsitzende des Senats